

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten betreffend eine strafrechtliche Verschärfung für die vorsätzliche Schädigung des geschützten Tier- oder Pflanzenbestandes gemäß § 181f StGB

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die OÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, § 181f Strafgesetzbuch - die vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes – dahingehend abzuändern, dass

- 1.) der Strafraumen für die vorsätzliche Schädigung des geschützten Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f StGB) gemäß des
 - a. Anhangs IV lit. a) und b) der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und
 - b. des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird, und
- 2.) für die vorsätzliche Schädigung des geschützten Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f StGB) eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

Begründung

Die vorsätzliche Tötung streng geschützter Tiere, welche auf Bundes- oder Landesebene vom Aussterben bedroht sind, wie etwa der Luchs, der Rotmilan oder der Kaiseradler, muss auf Grund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkung auf das Bestehen einer gesamten Population mit entsprechender Härte bestraft werden.

Im Gegensatz zum Delikt der Tierquälerei (§ 222 StGB), bei welchem das geschützte Rechtsgut mithin das Wohlergehen eines oder mehrerer (höher entwickelter) Tiere bzw. die Humanität gegenüber schmerzempfindungsfähigen Tieren umfasst, betreffen Vergehen gegen § 181f das geschützte Rechtsgut der Umwelt in ihren Erscheinungsformen als geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenart in ihrer Gesamtheit.

Die Diskrepanz zwischen den Strafdrohungen beider Delikte und dem dahinterliegenden geschützten Rechtsgut spiegelt die Wertigkeit der Erhaltung der Artenvielfalt derzeit nicht ausreichend wieder. Alleine die Vorfälle in Oberösterreich im Jahr 2020, wie die illegale Tötung

eines Kaiseradlers und mehrerer Rotmilane, zeigen die Notwendigkeit der Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen und um zugleich den Stellenwert des Artenschutzes in Österreich entsprechend zu unterstreichen.

In Form einer strafrechtlichen Verschärfung soll daher ein klares Signal gesetzt werden, dass die vorsätzliche Tötung streng geschützter Tiere kein Kavaliersdelikt ist und der Gesetzgeber ein solches rechtswidriges Verhalten dementsprechend unter Strafe stellt. Damit wird auch ein klares Bekenntnis zum Artenschutz abgelegt.

Linz, am 3. Juli 2020

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Graf, Mahr

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Frauscher, Stanek, Csar, Dörfel, Langer-Weninger, Kirchmayr, Kolarik, Rathgeb, Tiefnig, Manhal, Hingsamer, Oberlehner

(Anm.: Fraktion der Grünen)
Hirz